S 7 BA 132/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 BA 132/19 ER
Datum	11.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 46/20 B ER
Datum	25.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 11.2.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsteller trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 7.916,37 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) DÃ¼sseldorf vom 11.2.2020 ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 30.6.2016 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 31.5.2016 in Gestalt des Bescheids vom 17.1.2020 Ã¼ber die

Aussetzungsentscheidung der Antragsgegnerin vom 19.7.2016 hinaus, mit welcher diese den Vollzug der Beitragsforderung von 81.540,62 Euro in HÃ¶he von 49.875.14 Euro bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ausgesetzt hat, anzuordnen.

Â

GemÃ¤ÃŸ Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen bzw. gem. Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG eine schon vorgenommene Vollziehung aufheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die â€“ wie hier erfolgte â€“ Entscheidung Ã¼ber Beitragspflichten und die Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten haben gem. Â§Â 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch fÃ¼r SÃ¤umniszuschlÃ¤ge (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â€“ L 8 BA 143/19 B ER â€“ juris Rn. 2 m.w.N.).

Â

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits (st. Rspr des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â€“ L 8 BA 143/19 B ER â€“ juris Rn. 3). Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃŸ Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte (hierzu unter 2.).

Â

1. Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs zumindest wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃŸgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â€“ L 8 BA 143/19 B ER â€“ juris Rn. 4 m.w.N.).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃŸstÃ¤be ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

jedenfalls nicht Ã¼ber die Aussetzungsentscheidung der Antragsgegnerin vom 19.7.2016 hinaus anzuordnen, da ein (noch weitergehender) Erfolg des Widerspruchs nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Es spricht nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung derzeit nicht mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich der von der Antragsgegnerin nach Â§ 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. Â§Â 28f Abs. 2 SGB IV erlassene Summenbescheid vom 31.5.2016 in der Fassung des Bescheids vom 17.1.2020, mit dem diese vom Antragsteller BeitrÃ¤ge und Umlagen fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum vom 23.5.2011 bis 31.12.2013 in HÃ¶he von zuletzt 81.540,62 Euro einschlieÃŸlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen von 8.079,50 Euro nachfordert, im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird.

Â

Rechtsgrundlage des aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung ergangenen Bescheids vom 31.5.2016 in der Fassung des Bescheids vom 17.1.2020 und der darin festgesetzten Beitragsnachforderung einschlieÃŸlich der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge ist Â§ 28p Abs. 1 S. 1 und S. 5 SGBÂ IV. Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen stehen, ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§ 28a SGB IV). Im Rahmen der PrÃ¼fung werden gegenÃ¼ber den Arbeitgebern Verwaltungsakte (sog. PrÃ¼fbescheide) zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃŸlich der Widerspruchsbescheide erlassen.

Â

Die Feststellung der Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he im PrÃ¼fbescheid hat grundsÃ¤tzlich personenbezogen zu erfolgen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung nach Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen (sog. Summenbescheid), wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Dieser Verzicht auf die grundsÃ¤tzlich erforderliche Personenbezogenheit der Feststellungen ist charakteristisch fÃ¼r den Summenbescheid. Kann jedoch ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand festgestellt werden, dass BeitrÃ¤ge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelte einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zugeordnet werden kÃ¶nnen, ist der Erlass eines Summenbescheides rechtswidrig (Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV). Ist die Feststellung hingegen nicht oder nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸem Verwaltungsaufwand mÃ¶glich, hat der prÃ¼fende RentenversicherungstrÃ¤ger die HÃ¶he der Arbeitsentgelte zu schÃ¤tzen

(Â§ 28f Abs. 2 S. 3 SGB IV).

Â

Die Voraussetzungen eines Summenbescheides kÃ¶nnen im gerichtlichen Verfahren zur Wahrung der sozialen Belange der BeschÃ¤ftigten voll Ã¼berprÃ¼ft werden, auch wenn der Arbeitgeber dessen Erlass nicht rÃ¼gt (vgl. BSG Urt. v. 7.2.2002 â€“ B 12 KR 12/01 R â€“ juris Rn. 28; Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â€“ L 8 BA 143/19 B ER â€“ juris Rn. 8 m.w.N.). FÃ¼r eine Beanstandung durch das Gericht ist jedoch erforderlich, dass der Erlass eines Summenbescheides fÃ¼r die Antragsgegnerin bei einer GesamtwÃ¼rdigung im Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens als unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig erscheinen musste und deshalb eine personenbezogene Feststellung der BeitrÃ¤ge geboten war (vgl. z.B. BSG Beschl. v. 4.4.2018 â€“ B 12 R 38/17 B â€“ juris Rn. 38; BSG Urt. v. 7.2.2002 â€“ B 12 KR 12/01 R â€“ juris Rn. 28).

Â

a) Der Bescheid vom 31.5.2016 in der Gestalt des Bescheides vom 17.1.2020 ist formell rechtmÃ¤ÃŸig. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller insbesondere vor Erlass mit Schreiben vom 17.2.2016 gemÃ¤ÃŸ Â§Â 24 Abs.Â 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) angehÃ¶rt.

Â

b) Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht sind Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit des Verwaltungsaktes nach der im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung in einem die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigenden Umfang nicht gegeben. Es spricht derzeit mehr dafÃ¼r als dagegen, dass der Antragsteller die erhobenen BeitrÃ¤ge jedenfalls mindestens in dem im Eilverfahren streitigen Umfang von 31.665,48 Euro zu entrichten hat.

Â

aa) Die derzeitigen Erkenntnisgrundlagen tragen zunÃ¤chst die Auffassung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller seine Aufzeichnungspflicht nach Â§ 28f Abs. 1 S. 1 SGB IV nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llt hat. Danach hat der Arbeitgeber fÃ¼r jeden BeschÃ¤ftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen in deutscher Sprache zu fÃ¼hren und bis zum Ablauf des auf die letzte BetriebsprÃ¼fung folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Zu den in die Entgeltunterlagen aufzunehmenden Angaben Ã¼ber die BeschÃ¤ftigten gehÃ¶ren insbesondere das Arbeitsentgelt, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung (Â§Â 8 Abs. 1 S.Â 1 Nr. 10 Beitragsverfahrensordnung â€“ BVV).

Â

Das SG hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Aufzeichnungen des Antragstellers diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Der Senat nimmt insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung Bezug, denen er sich inhaltlich vollumfÃ¤nglich anschlieÃŸt (vgl. Â§Â 142 Abs. 2 S.Â 3 SGG).

Â

bb) Wegen der nicht hinreichenden Aufzeichnungen konnte vorliegend die BeitragshÃ¶he fÃ¼r die beim Antragsteller beschÃ¤ftigten Versicherten nicht im Sinne von Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV festgestellt werden.

Â

cc) Auch die Annahme der Antragsgegnerin, personenbezogene Feststellungen seien nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand mÃ¶glich, ist nach summarischer PrÃ¼fung nicht zu beanstanden.

Â

Soweit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren die Auffassung vertritt, ein unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸiger Aufwand bestehe deshalb nicht, weil in seinem (kleinen) Betrieb sÃ¤mtliche Arbeitnehmer bekannt und gemeldet gewesen seien, ist dies nach dem bisherigen Aktenstand bereits unzutreffend. Bei VerkehrsverstÃ¶ÃŸen am 10.5.2012 und am 9.9.2012 sind zwei nicht im Betrieb gemeldete Fahrer abgelichtet worden (vgl. hierzu z.B. die Feststellungen im Urteil des Finanzgerichts (FG) KÃ¶ln vom 21.6.2018 â€“ 6 K 2821/15). Die IdentitÃ¤t dieser Personen konnte bisher nicht geklÃ¤rt werden. Der Antragsteller hat auch auf richterlichen Vorhalt vom 30.9.2020 im Beschwerdeverfahren keine weiteren diesbezÃ¼glichen AuskÃ¼nfte erteilt.

Â

DarÃ¼ber hinaus greift der Einwand aber auch in der Sache nicht. So ist Â§Â 28f Abs. 2 SGB IV gleichermaÃŸen auf FÃ¤lle anzuwenden, in denen die Personalien der betroffenen Arbeitnehmer zwar ermittelt werden kÃ¶nnen, die anschlieÃŸende Zuordnung des Arbeitsentgelts aber mit einem unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸigen Aufwand verbunden ist (vgl. Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV; Wagner in: BeckOK-Sozialrecht Â§Â 28f SGB IV Rn.Â 7; Werner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, Â§Â 28f Rn. 58). Dies ist hier der Fall. Der Senat schlieÃŸt sich Ã¼bereinstimmend mit dem SG nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung der EinschÃ¤tzung des FG an, dass die vom Antragsteller zur VerfÃ¼gung gestellten Lohnunterlagen nicht mit den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen Ã¼bereinstimmen und

eine personenbezogene Zuordnung der Arbeitsentgelte Ã¼berhaupt nicht, d. h. noch nicht einmal mit einem unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig groÃŸen Verwaltungsaufwand, mÃ¶glich ist. Das FG hat nach Auswertung der aktenkundigen Unterlagen und umfangreicher Beweisaufnahme in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass die BuchfÃ¼hrung des Antragstellers erhebliche MÃ¤ngel aufweist. Der Antragsteller habe u.a. die Originalschichtzettel der einzelnen Taxifahrer der Vernichtung zugefÃ¼hrt und durch nachgeschriebene Schichtzettel mit abweichenden Angaben ersetzt. Diese fÃ¼r das vorliegende Verfahren besonders relevanten UmstÃ¤nde hat das FG Ã¼berzeugend auf die Ergebnisse einer beim Antragsteller durchgefÃ¼hrten Hausdurchsuchung, auf die Angaben des Zeugen Z in dessen richterlicher Vernehmung vom 21.6.2018 und auf das einheitliche Schriftbild der nachgeschriebenen Schichtzettel gestÃ¼tzt. Hinzu komme, dass in die BuchfÃ¼hrung nicht alle fÃ¼r den Antragsteller in der jeweiligen Schicht tÃ¤tigen Fahrer einbezogen worden seien. Neben den beiden bereits erwÃ¤hnten, nicht im Betrieb des Antragstellers gemeldeten Fahrern sei am 17.6.2011 ein weiterer Fahrer ohne verbuchte Schicht ermittelt worden. Hierbei habe es sich, wie das FG unter Bezugnahme auf Erkenntnisse des Taxirufs M ausgefÃ¼hrt hat, nicht um singulÃ¤re FÃ¤lle gehandelt. Soweit bei der Hausdurchsuchung noch einige Originalschichtzettel fÃ¼r Juli und August 2013 gefunden worden seien, hÃ¤tten diese keinen Eingang in die BuchfÃ¼hrung gefunden. Vielmehr seien stattdessen niedrigere Einnahmen in die BuchfÃ¼hrung aufgenommen worden. Das FG ist in der Gesamtschau dieser groben Unrichtigkeiten der BuchfÃ¼hrung zu der fÃ¼r den Senat nachvollziehbaren Schlussfolgerung gelangt, dass die Schichtzettel systematisch zur Verschleierung der tatsÃ¤chlichen Einnahmen vernichtet und nachgeschrieben worden sind. Anhaltspunkte dafÃ¼r, die Feststellungen im Urteil des FG als unzutreffend anzusehen, liegen nicht vor. Der Antragsteller hat diese trotz Vorhalts im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht substantiiert bestritten. Erst recht fehlt es an jeglicher Glaubhaftmachung eines anderweitigen Sachverhalts (Â§Â 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 294 Zivilprozessordnung â€“ ZPO).

Â

Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine personenbezogene Zuordnung der Arbeitsentgelte mit Wahrscheinlichkeit noch gelingen wird. Dagegen spricht zunÃ¤chst, dass der Antragsteller den Vorwurf der nicht ordnungsgemÃ¤ÃŸen BeitragsabfÃ¼hrung weiterhin (pauschal) bestreitet und offenkundig nicht gewillt ist, an der AufklÃ¤rung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Bescheid vom 31.5.2016 zu Recht ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass eine personenbezogene Zuordnung der beitragspflichtigen Entgelte und der daraus resultierenden BeitrÃ¤ge nur mÃ¶glich wÃ¤re, wenn der Antragsteller offenbart, an welche Personen welche Entgelte fÃ¼r welche ZeitrÃ¤ume tatsÃ¤chlich gezahlt worden sind. Dies hat den Antragsteller jedoch nicht zur Mitteilung der entsprechenden Informationen oder Vorlage aussagekrÃ¤ftiger Unterlagen bewogen. Der im Beschwerdeverfahren insoweit allein erfolgte Hinweis auf beim Steuerberater vorhandene Lohnabrechnungen vermag nicht zu genÃ¼gen. Zum einen geht der Senat davon aus, dass diese Abrechnungen auf den vom

Antragsteller nachgeschriebenen Schichtzetteln mit unzutreffenden Angaben beruhen und somit fÃ¼r eine personenbezogene Zuordnung nicht verwertbar sind. Zum anderen ist die Behauptung des Antragstellers, er sei wegen der Corona-Pandemie nicht in der Lage, die Lohnunterlagen kurzfristig beizubringen, nicht nachvollziehbar. In dem (seit der AnhÃ¶rung durch die Antragsgegnerin) nunmehr bereits knapp fÃ¼nf Jahre andauernden Verfahren hat ausreichend Zeit bestanden, alle wesentlichen Informationen einzureichen. Soweit der Antragsteller im Ãœbrigen einwendet, dass nicht alle 15 aktenkundigen Fahrer bei ihm beschÃ¤ftigt gewesen seien, sondern entweder das Unternehmen seines Vaters oder seiner Mutter betrÃ¤fen, fehlt es an jeder Substantiierung.

Â

Auch die Angaben der Zeugen im Protokoll des FG vom 21.6.2018 lassen es nicht wahrscheinlich erscheinen, dass eine personenbezogene Zuordnung der Arbeitsentgelte fÃ¼r den Zeitraum vom 23.5.2011 bis 31.12.2013 noch mÃ¶glich ist. Vielmehr sprechen sie im Gegenteil eher dafÃ¼r, dass der Sachverhalt nicht mehr mit der gebotenen hinreichenden ZuverlÃ¤ssigkeit rekonstruiert werden kann. Der Zeuge Z konnte sich nicht einmal daran erinnern, in welchem Jahr er die BeschÃ¤ftigung beim Antragsteller aufgenommen hat. Auch seine AuskÃ¼nfte zur LohnhÃ¶he sind mit der Angabe von â€žAbschlÃ¤gen in bar in HÃ¶he von jeweils 50 oder 100 Euroâ€œ und einer fehlenden Erinnerung zu den AbstÃ¤nden dieser Zahlungen vage geblieben. Der Zeuge N hat von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Der Zeuge H hat lediglich â€“ und dies auch nur auf Vorhalt â€“ angegeben, dass er jeweils 40% des Umsatzes erhalten habe. Sein Lohn sei nie Ã¼ber 390 Euro, â€žaber auch schon mal wenigerâ€œ gewesen. Auch der Zeuge S, der vom FG im Ãœbrigen als nicht glaubwÃ¼rdig angesehen worden ist, hat von einem unterschiedlichen Gehalt, â€žmal kurzzeitig nur als Aushilfe, ansonsten aber immer Vollzeitâ€œ, Ã¼berwiegend durch Ãœberweisung auf das Konto aber auch durch Auszahlungen in bar berichtet. Hinweise darauf, dass sich die Zeugen eigene Notizen gemacht haben, aus denen die HÃ¶he der jeweiligen Arbeitsentgelte zeitgenau rekonstruiert werden kÃ¶nnte, gehen weder aus dem Protokoll hervor noch sind diese zu erwarten. Letzteres gilt auch fÃ¼r weitere bisher nicht vernommene (ehemalige) beschÃ¤ftigte Taxifahrer.

Â

Soweit der Antragsteller vorschlÃ¤gt, die nach der SchÃ¤tzmethode des FG ermittelten LÃ¶hne den bei ihm gemeldeten Fahrern prozentual zuzurechnen, ist dies vor dem Hintergrund der â€“ durch den Antragsteller verursachten â€“ erheblichen Unklarheiten hinsichtlich der Anzahl der tatsÃ¤chlich beschÃ¤ftigten Personen, der Arbeitszeiten und LohnhÃ¶hen nicht mÃ¶glich.

Â

Unzutreffend ist auch die im Ãœbrigen vom Antragsteller vertretene Auffassung, der Erlass

eines Summenbescheids komme nur im Falle einer vorsÃ¤tzlichen Vorenthaltung von BeitrÃ¤gen in Betracht. Es entspricht hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung, dass der Erlass eines Summenbescheids weder eines Verschuldens des Arbeitgebers bei der Verletzung der Aufzeichnungspflichten noch dessen Kenntnis vom konkreten Inhalt dieser Pflichten bedarf (vgl. BSG Urt. v. 16.12.2015 â€“ BÂ 12 R 11/14 R â€“ juris Rn. 55 m.w.N.; vgl. auch Wehrhahn in: Kasseler Kommentar, Â§ 28f SGB IV Rn. 8 m.w.N.).

Â

dd) Die HÃ¶he der Beitragsforderung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Es bestehen keine Ã¼berwiegenden Bedenken gegen die von der Antragsgegnerin auf der Grundlage von Â§ 28f Abs. 2 S. 3 u. 4 SGB IV durchgefÃ¼hrte SchÃ¤tzung.

Â

Die SchÃ¤tzung soll der Wirklichkeit mÃ¶glichst nahe kommen. Auch wenn der RentenversicherungstrÃ¤ger bei der Wahl der SchÃ¤tzmethoden frei ist, muss er von sachlichen und nachvollziehbaren ErwÃ¤gungen ausgehen und eigene, sozialversicherungsrechtliche MaÃŸstÃ¤be anlegen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 12.3.2020 â€“ L 8 BA 15/19 B ER â€“ juris Rn. 8 m.w.N.).

Â

Die von der Antragsgegnerin der SchÃ¤tzung zugrunde gelegten ErwÃ¤gungen entsprechen diesen Anforderungen. Sie ergeben sich aus ihren AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 31.5.2016 und sind unter BerÃ¼cksichtigung der Erkenntnisse aus dem finanzgerichtlichen Verfahren mit Bescheid vom 17.1.2020 zugunsten des Antragstellers korrigiert worden. Das FG wiederum hat seine Entscheidung vom 17.6.2018 auf die Unterlagen des Finanzamtes fÃ¼r Steuerstrafsachen und Steuerfahndung KÃ¶ln, des Hauptzollamtes KÃ¶ln sowie auf Zeugenaussagen gestÃ¼tzt und die vorhandenen Erkenntnisquellen nachvollziehbar gewÃ¼rdigt.

Â

Der Einwand des Antragstellers, die SchÃ¤tzungen des FG seien unzutreffend, weil er nur zwei Taxis besessen habe, Ã¼bersieht, dass dieses bei seiner Entscheidung auch nur von zwei Fahrzeugen ausgegangen ist. Die Orientierung an der Jahresfahrleistung der beiden Taxis berÃ¼cksichtigt zugunsten des Antragstellers zudem AbschlÃ¤ge fÃ¼r unproduktive Fahrten. Auch wird darÃ¼ber hinaus zu seinen Gunsten davon ausgegangen, dass er im Umfang von 60 Stunden in der Woche selbst gefahren ist. Hierbei dÃ¼rfte es sich um eine sehr wohlwollende PrÃ¤misse handeln, da der Antragsteller (auch noch) im Beschwerdeverfahren angegeben hat, auf Grund seines Studiums erst in den spÃ¤ten Nachmittag- bzw. Abendstunden gefahren zu

sein.

Â

Auch ist in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden bereits â€“ wie der Antragsteller dies begehrt â€“ berÃ¼cksichtigt, dass er das Unternehmen erst am 23.5.2011 erÃ¶ffnet hat.

Â

Die Hochrechnung der Beitragsforderung nach Â§ 14 Abs. 2 SGB IV begegnet gleichfalls keinen Bedenken. Es wird insoweit nach Â§Â§ 153 Abs.Â 1, 136 Abs. 3 SGG auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Bescheid vom 31.5.2016 Bezug genommen. Insbesondere gebietet der Einwand des Antragstellers, ihm kÃ¶nne nicht der Vorwurf der illegalen BeschÃ¤ftigung gemacht werden, da sein Vater das BÃ¼ro als Verkehrsleiter besetzt habe, keine andere Beurteilung, da sich der Antragsteller das Verschulden seines Vaters nach dem auch im Sozialversicherungsrecht geltenden Rechtgedanken des Â§Â 278 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch zurechnen lassen muss (vgl. z.B. BSG Urt. v. 20.10.1983 â€“ 7 RAr 41/82 â€“ juris Rn. 40; Senatsurt. v. 30.10.2019 â€“ L 8 R 838/16 â€“ juris Rn. 101 m.w.N.).

Â

ee) Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤ÃŸigkeit der auf der Grundlage des Â§Â 24 SGB IV erhobenen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge. Es wird insoweit ebenfalls auf die zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Bescheide Bezug genommen (Â§Â§ 153 Abs. 1, 136 Abs. 3 SGG).

Â

2. Ausreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die sofortige Vollziehung des Beitragsbescheides fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde, bestehen nicht. Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÃ¼r ihn verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼hren nicht zu einer solchen HÃ¤rte, da sie lediglich Ausfluss der ErfÃ¼llung gesetzlich auferlegter Pflichten sind (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â€“ L 8 BA 266/19 B ER â€“ juris Rn. 26 ff.). DarÃ¼ber hinausgehende, nicht oder nur schwer wiedergutzumachende Nachteile sind nicht erkennbar.

Â

Hinsichtlich etwaiger mit dem Forderungseinzug verbundener wirtschaftlicher HÃ¤rten hat sich der Antragsteller an die zustÃ¤ndige Einzugsstelle zu wenden. Diese hat als Anspruchsinhaberin bzw. gesetzliche Prozessstandschafterin des Anspruchs auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (vgl. Â§Â 28h Abs.Â 1 S.Â 3 SGB IV) Ã¼ber Fragen des

Forderungseinzugs zu befinden und insoweit Ã¼ber eine etwaige Stundung, einen Erlass oder die Niederschlagung der Beitragsforderung (Â§Â 76 Abs.Â 3 SGB IV) sowie die Einstellung bzw. BeschrÃ¤nkung der Zwangsvollstreckung (vgl. Â§Â 257 Abgabenordnung) zu entscheiden (vgl. zur ZustÃ¤ndigkeit der Einzugsstelle im Rahmen des Beitragseinzugs auch BSG Urt. v. 28.5.2015 â€“ B 12 R 16/13 R â€“ juris Rn. 23).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

Die Entscheidung Ã¼ber den Streitwert beruht auf Â§Â§ 52, 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4 Gerichtskostengesetz und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤ÃŸig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃŸlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â€“ L 8 BA 266/19 B ER â€“ juris Rn. 30 m.w.N.). Der Antragsteller hat seinen Antrag im Beschwerdeverfahren auf den nicht von der Vollziehung ausgenommenen Betrag (31.665,48 Euro) beschrÃ¤nkt.

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 11.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024